

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Thalheim bei Wels am
22. September 2022.

Tagungsort: **Marktgemeinde Thalheim, Sitzungssaal 1**

Anwesende:

1. Bürgermeister Andreas STOCKINGER als Vorsitzender
2. Vizebgm. Ing. Klaus MITTERHAUSER
3. Vizebgm. NRAbg. Ralph SCHALLMEINER
4. GVM Karoline AUBÖCK
5. GVM Dr. Norbert MAYER
6. GVM Andreas GATTERBAUER
7. GVM Julia BREITWIESER
8. GR Christian HAAGEN MBA
9. GRⁱⁿ Mag.^a Andrea NIEMETZ
10. GRⁱⁿ Anja FEDERSCHMID
11. GRⁱⁿ Maria SCHAMPIER-STOCKINGER
12. GR Peter HÖPOLTSEDER
13. GRⁱⁿ Gabriele BERGMAIR
14. GR Samuel ENTHOLZER BSc
15. GR Gerhard NEUBAUER
16. GR Stefan TRENKS
17. GR Florian NEISSL
18. GR Andreas MAGOC
19. GRⁱⁿ Claudia MAYER
20. GR Stefan GULDAN
21. GR Ing. Hermann KNOLL
22. GR Ing. Christoph BIMMINGER
23. GRⁱⁿ Eva BIMMINGER
24. GR Ronald PANGERL
25. GRⁱⁿ Mag.^a Claudia WEITZENBÖCK
26. GR Georg WIESINGER
27. GR Christof PRÄUER
28. GR Johannes FORSTNER

Ersatzmitglieder:

GRE Karl LANGMAIR	für	GR ⁱⁿ Mag. ^a Sigrid VANDERSITT.....
GRE Alexander GRAF-PINAUCIC....	für	GR ⁱⁿ DI (FH) Anna REISEGGER MSc
GRE DI (FH) Gerald SCHÖLLHAMMER	für	GR ⁱⁿ Maria BÖHM.....

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Mag.(FH) Fritz JONAS

Fachkundige Person (§ 66 Abs. 20. Oö. GemO. 1990 idgF.):

.....

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 33 Abs. 7. Oö. GemO. 1990 idgF.)
.....

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

GRⁱⁿ Mag.^a Sigrig VANDERSITT.....

.....

GRⁱⁿ DI (FH) Anna REISEGGER MSc

.....

GRⁱⁿ Maria BÖHM.....

.....

Die Schriftführerin (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO. 1990): Daniela SCHMID.....

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19.20 Uhr und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 08.11.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 19.10.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

Als Unterfertiger des Protokolls der heutigen Gemeinderatssitzung werden folgende Personen namhaft gemacht:

ÖVP GR Christian HAAGEN
FPÖ GR Florian NEISSL
GRÜNE GR Claudia WEITZENBÖCK
SPÖ GR Ing. Hermann KNOLL

Bgm. Stockinger bittet die Anwesenden sich zu erheben. Die Angelobungen für die Bundespräsidentenwahl 2022 werden nach § 13 der NRW per Handschlag vollzogen.

1.) **Mitteilungen des Bürgermeisters:**

Termine:

- Bunter Sportnachmittag, am 24.09.2022
- Gedenktournee Hipfl Alfred und 30 Jahre Tennishalle, am 24.09.2022
- Blackout-Veranstaltung, am 26.09.2022
- 130 Jahre Marienwarte Thalheim, am 27.09.2022
- Budgetklausur, am 12.11.2022, im Sport- und Gesundheitszentrum

Bgm. Stockinger teilt mit, dass die Beantwortung der Frage mit der Firma Operenzia Bruckhof GmbH noch offen ist. Vom Gremium des OÖ. Gemeindebundes ist festgestellt worden, dass in diesem Fall die Abgabe der Stellungnahme dem Bürgermeister obliegt und nicht dem Ausschuss.

GR Ing. Knoll stellt fest, dass in der Angelegenheit Operenzia ein Schreiben des Verfassungsgerichtshofes existiert. Es wurde an die Marktgemeinde Thalheim und an den Gemeinderat bzw. an die Kollegialorgane gerichtet. Er hätte erwartet, dass man unter Punkt 1.) das Schreiben präsentiert. Im Raumausschuss ist kurz darüber berichtet worden. Wenn das nicht der Fall ist, dann ist seine Frage: In welcher Form werden die Mitglieder des Gemeinderates von diesem Schreiben des Verfassungsgerichtshofes informiert.

Bgm. Stockinger teilt mit, dass der Gemeinderat von der Antwort des Bürgermeisters informiert werden.

GR Ing. Knoll stellt fest, dass der Gemeinderat vom Schreiben des Verfassungsgerichtshofes nicht informiert wird, obwohl das Schreiben an den Gemeinderat der Marktgemeinde Thalheim adressiert ist.

Vizebgm. NR Abg Schallmeiner teilt mit, dass der Gemeinderat die Antwort vom OÖ. Gemeindebund in diesem Zusammenhang bekommt. Mit dem Land OÖ. hatten sie bereits die Diskussion schon, ob der Bürgermeister hierfür verantwortlich ist und dies eigenständig beantworten kann oder ob es nicht die Aufgabe des Gemeinderates ist. Man darf nicht vergessen, was der Gemeinderat bei einem Umwidmungsverfahren für eine Aufgabe hat. Er geht davon aus, dass sich der VfGH mit diesem Thema des gegenständlichen Verfahrens auseinandersetzt. Man darf davon ausgehen, dass für die Zukunft eine generelle Aussage getroffen wird. Er bittet darum, dass diese Begründung des OÖ. Gemeindebundes beigelegt wird.

Bgm. Stockinger liest die Stellungnahme des OÖ. Gemeindebundes vor. Die lautet: Ihre Anfrage im Zuge des LVWG beantragten Verordnungsprüfung betreffend einer Flächenwidmungsplanänderung samt ÖEK-Änderung und einer Bebauungsplanänderung erging vom Verfassungsgerichtshof die Aufforderung einer schriftlichen Äußerung zum Gegenstand zu erstatten. Ist der Bürgermeister zuständig oder hat sich mit dieser Stellungnahme der Gemeinderat zu befassen?

Die Lösung: M.E. obliegt gem. § 58 Abs. 2 Z 9 erste Alternative Oö. GemO 1990 auch in diesem Fall die Abgabe der Stellungnahme an den VfGH dem Bürgermeister, der dem GR nach dem letzten Satz der Bestimmung in der Folge von dieser zu informieren hat.

Bgm. Stockinger berichtet, dass in der letzten Zeitschrift der „public“ Sonderausgabe 2022, die Nachricht steht, dass Österreichweit die Marktgemeinde Thalheim bei Wels, im Ranking der Finanzkraft den Platz bei Nummer 193 einnimmt, von 2800 Gemeinden. Die Marktgemeinde hat sich um 57 Plätze verbessert.

2.) **Nachwahlen in Ausschüsse gemäß § 33 Oö. GemO 1990 idgF.**

Bgm. Stockinger teilt mit:

Aufgrund des Mandatsverzichtes von GRⁱⁿ Laura Theuretzbacher hat die SPÖ-Gemeinderatsfraktion folgenden Wahlvorschlag für die Änderung in der Besetzung folgenden Ausschusses bekanntgegeben:

Neue Zusammensetzung:

Ausschuss	bisher	neu
örtliche Umwelt- und Klimafragen	Ersatzmitglied GR ⁱⁿ Laura Theuretzbacher	GR Ronald Pangerl
Kultur, Jugend und Freizeit	Ersatzmitglied GR ⁱⁿ Laura Theuretzbacher	GR ⁱⁿ Eva Bimminger

Zur Wahl wird Folgendes festgestellt:

Für die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) sowie für Obmänner und Obmann-Stellvertreter der Ausschüsse sind die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß anzuwenden.

Dem Vorsitzenden muss vor Beginn der Wahlhandlung ein schriftlicher Wahlvorschlag vorliegen, der von der absoluten Mehrheit jener Mitglieder des Gemeinderates unterzeichnet sein muss, die der Fraktion angehören, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berechtigt ist.

Die vorgeschlagenen Mitglieder (Ersatzmitglieder) der einzelnen Ausschüsse werden in Fraktionswahl gewählt, wobei die Anwesenheit von 2/3 der dabei Wahlberechtigten und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich ist.

Die Wahl ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, falls nicht der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

Somit wären folgende Anträge zur Geschäftsordnung möglich:

1. Der Gemeinderat möge beschließen, dass über die eingebrachten Anträge zur Neubesetzung der Ausschüsse (in einem) offen durch Erheben der Hand abgestimmt wird.
2. Anschließend wäre über die eingebrachten Anträge in Fraktionswahl wie folgt abstimmen zu lassen, wobei lediglich die Mitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion stimmberechtigt sind.

Vizebgm. Mitterhauser stellt den Antrag, dass über den eingebrachten Antrag zur Neubesetzung der Ausschüsse offen durch Erheben der Hand abgestimmt wird.

Abstimmung durch Erheben der Hand (durch den gesamten Gemeinderat):
Einstimmig zum Beschluss erhoben.

Bgm. Stockinger lässt nun über den eingebrachten Wahlvorschlag durch die SPÖ Fraktion abstimmen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:
Einstimmig zum Beschluss erhoben.

3.) **Beratung und Beschlussfassung bezüglich Spielplatzordnung; Verordnung Rauchverbot und Verordnung Alkoholverbot auf Spielplätzen.**

Bgm. Stockinger berichtet:

Der Ausschuss für Bildung, Familie, Schule, Kindergarten, Hort, Spielplätze hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 über die Spielplatzordnung und die Verordnungen für zum Rauch- u. Alkoholverbot beraten.

Die Marktgemeinde Thalheim ist aktuell Eigentümer von sieben Spielplätzen, die letzte Spielplatzordnung wurde am 16.07.2012 angepasst. Aufgrund neuer Gegebenheiten bei den Spielplätzen ist es notwendig die Spielplatzordnung und die Verordnungen dafür anzupassen.

Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels hat bei der Rechtsanwaltskanzlei Stossier Oberndorfer & Partner in 4600 Wels, eine Rechtsberatung dazu in Anspruch genommen.

Übersicht der Spielplätze:

1. Spielplatz Flösserstraße
2. Spielplatz Traun(m)plätze
3. Spielplatz Sportanlage
4. Spielplatz Forstberg
5. Spielplatz Danubia
6. Spielplatz Landesmusikschule

7. Spielplatz Trauneggsiedlung

Im Anhang befinden sich die Pläne zu den Spielplätzen.

Vizebgm. NR Abg. Schallmeiner teilt mit, dass es seine Fraktion gut findet, dass es in Zukunft ein Rauchverbot auf den Spielplätzen gibt und ein Alkoholverbot. Schade findet er, dass man bei einem Teil des öffentlichen Raumes im Bereich des Todatsteges ein Alkoholverbot verhängt hat. Er würde sich wünschen bei diesem Bereich der Liegewiese das Alkoholverbot herauszunehmen.

Bgm. Stockinger erklärt, dass der Trodatsteg bei der Neuverordnung vom Alkoholverbot ausgenommen. Dieses Verbot wird mit der neuen Verordnung außer Kraft gesetzt.

Beschlussanträge:

„Der Gemeinderat möge die Spielplatzordnung beschließen.“

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Einstimmig zum Beschluss erhoben.

„Der Gemeinderat möge die Verordnung Rauchverbot auf Spielplätzen beschließen.“

Abstimmung durch Erheben der Hand:

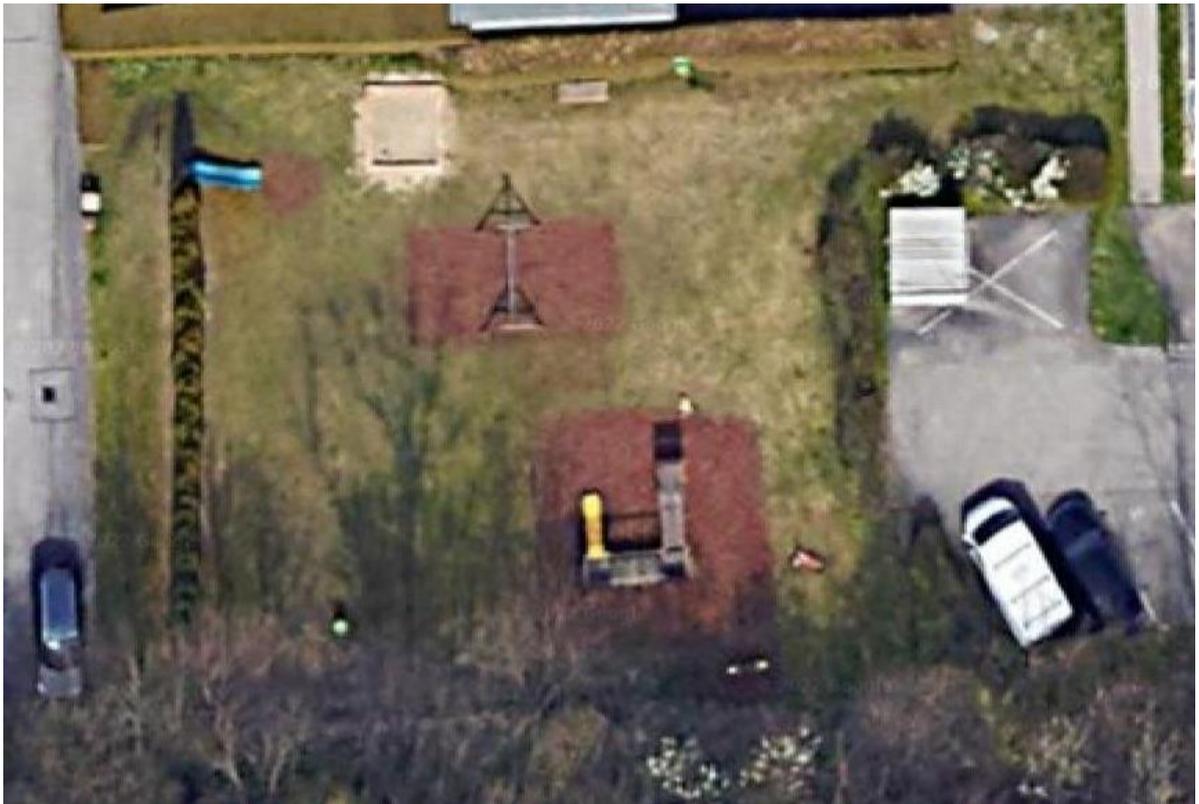
Einstimmig zum Beschluss erhoben.

„Der Gemeinderat möge die Verordnung Alkoholverbot auf Spielplätzen beschließen.“

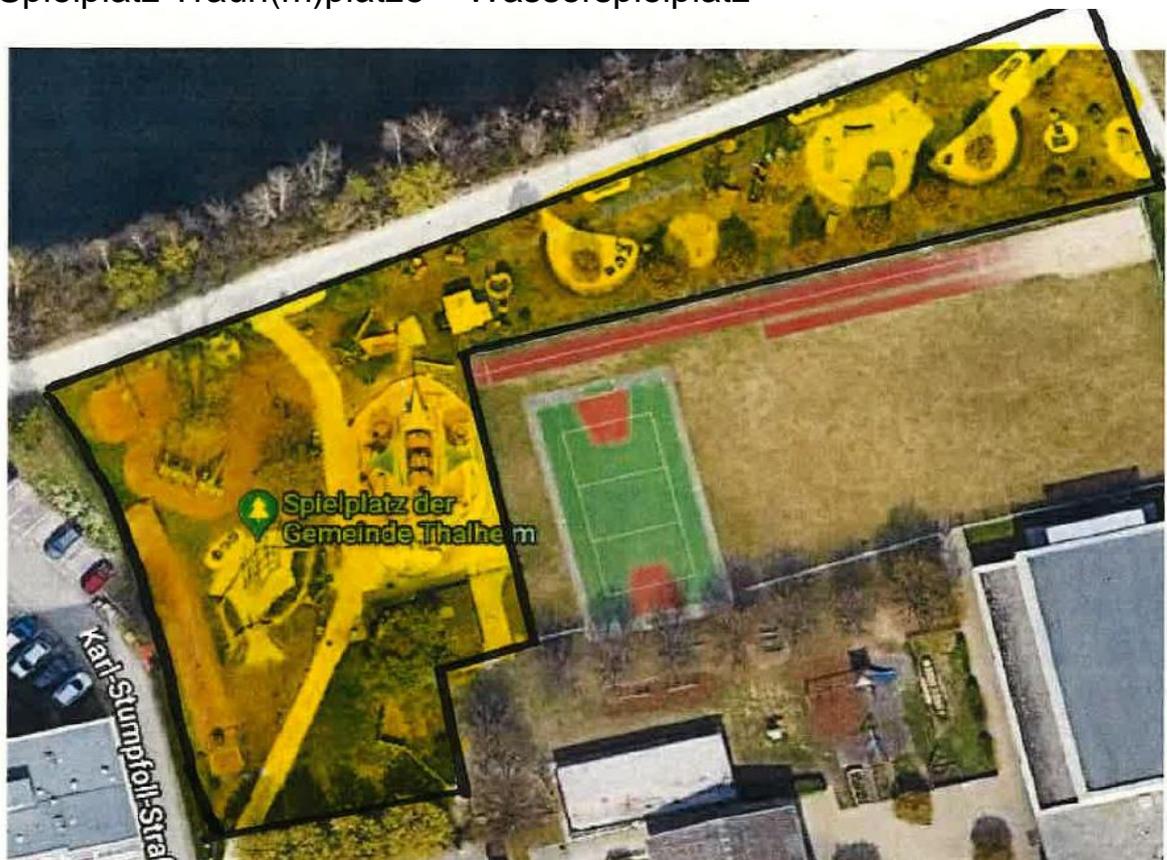
Abstimmung durch Erheben der Hand:

Einstimmig zum Beschluss erhoben.

Spielplatz Flösserstrasse



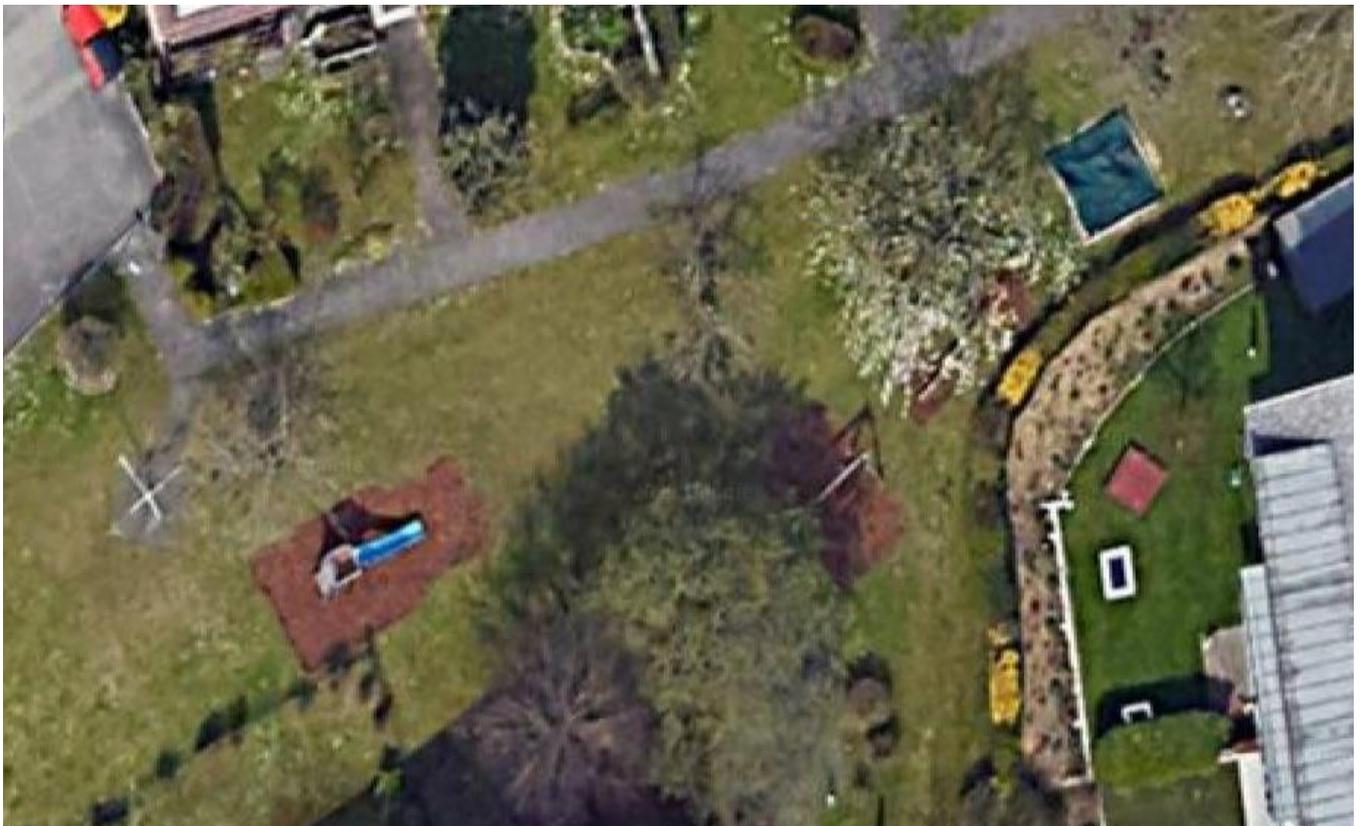
Spielplatz Traun(m)plätze – Wasserspielplatz



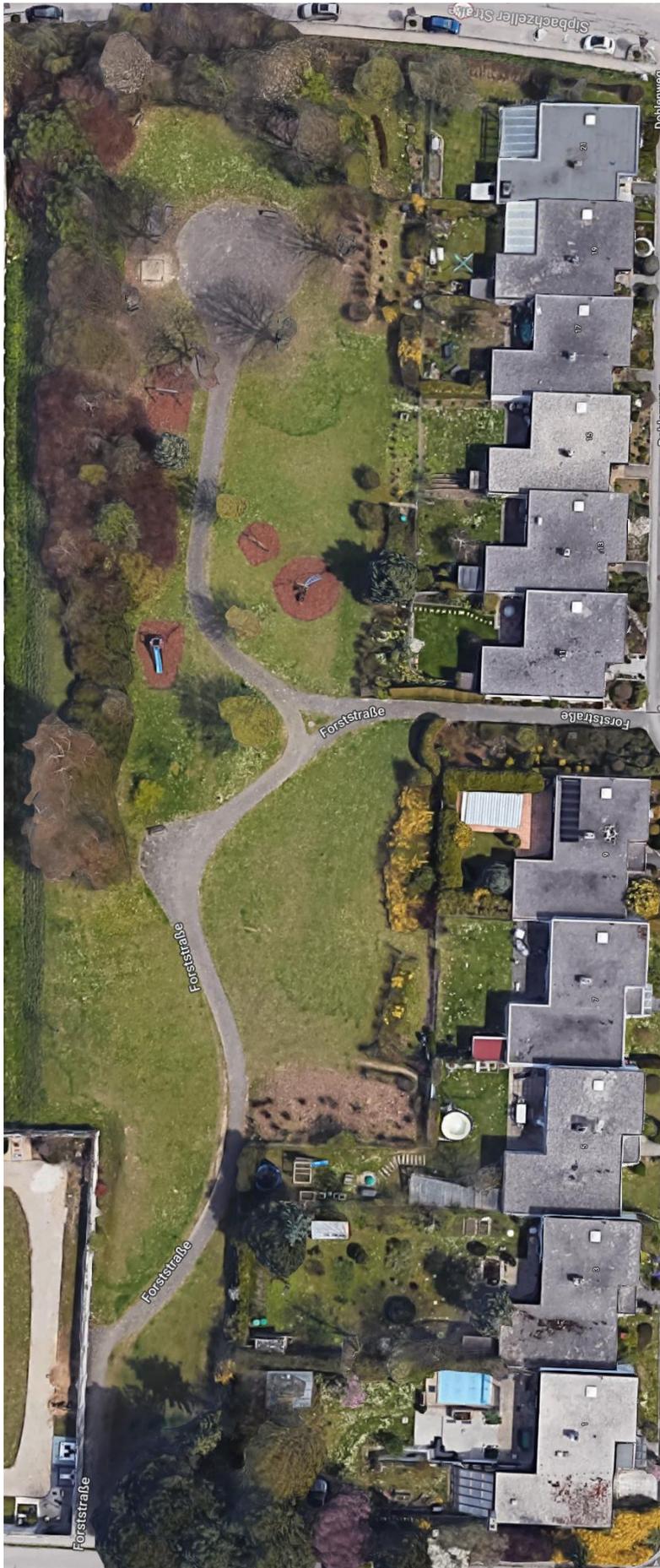
Spielplatz Sportanlage



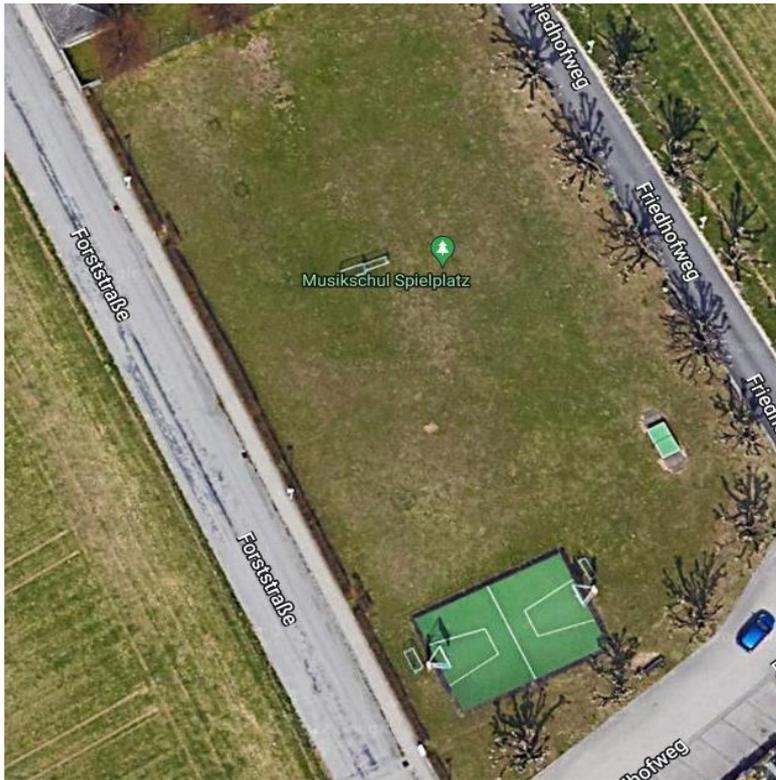
Spielplatz Forstberg



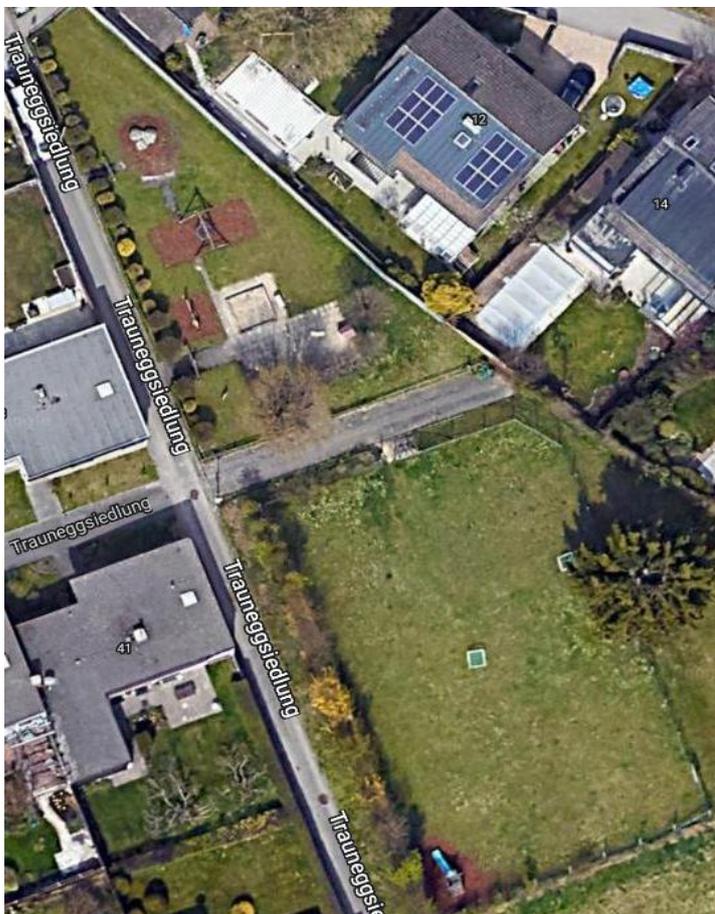
Spielplatz Danubia - Forststraße



Spielplatz Landesmusikschule



Spielplatz Trauneggsiedlung



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thalheim bei Wels hat in seiner Sitzung vom **XX.XX.XXXX** gemäß § 41 der ÖO Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle im Ortsgebiet der Marktgemeinde Thalheim bei Wels bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Marktgemeinde Thalheim bei Wels stehen (im Folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Spielplatz; Spielfläche: Gemäß ÖNORM B 2607 (Ausgabe 2014-07-01) Fläche, die durch Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Baugenehmigung oder Vertrag (innerhalb privater Grundflächen) eigens zum Spielen ausgewiesen ist.

Sie ist im Freien mit oder ohne Spieleinrichtungen ausgeführt. Ihre Fläche umfasst die Spielflächen einschließlich der Zugänge, Wege, Pflanzungen, Bauwerksflächen und anderer nicht zum Spielen benutzbarer Flächen. Der Spielplatz kann naturbelassene Flächen, gestaltete Flächen und gestaltbare/veränderbare Flächen umfassen.

- (2) Tabakerzeugnis: Gemäß § 1 Z. 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG), BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 66/2019, jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sofern es ganz oder teilweise aus Tabak, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Tabak in gentechnisch veränderter oder unveränderter Form handelt, besteht.

§ 3

Rauchverbot

Auf Spielplätzen und Spielflächen ist der Konsum von Tabakerzeugnissen verboten.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt, begeht im Sinne des § 41 Abs. 1 ÖO Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, i.d.g.F. eine Verwaltungsübertretungen und wird mit einer Geldstrafe bis zu EUR 220,00, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, i.d.g.F., durch zweiwöchigen Anschlag kundgemacht und tritt mit **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Für den Gemeinderat der Bürgermeister

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thalheim bei Wels hat in seiner Sitzung vom **XX.XX.XXXX** gemäß § 41 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle im Ortsgebiet der Marktgemeinde Thalheim bei Wels bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Marktgemeinde Thalheim bei Wels stehen (im Folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Spielplatz; Spielfläche: Gemäß ÖNORM B 2607 (Ausgabe 2014-07-01) Fläche, die durch Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Baugenehmigung oder Vertrag (innerhalb privater Grundflächen) eigens zum Spielen ausgewiesen ist.

Sie ist im Freien mit oder ohne Spieleinrichtungen ausgeführt. Ihre Fläche umfasst die Spielflächen einschließlich der Zugänge, Wege, Pflanzungen, Bauwerksflächen und anderer nicht zum Spielen benutzbarer Flächen. Der Spielplatz kann naturbelassene Flächen, gestaltete Flächen und gestaltbare/veränderbare Flächen umfassen.

§ 3

Alkoholverbot

- (1) Auf Spielplätzen und Spielflächen ist der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken jeglicher Art verboten. Dem Konsum ist ein Verhalten gleichzusetzen, bei dem alkoholische Getränke mitgeführt werden und auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass ein Konsum stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das Setzen sonstiger dem eigentlichen Konsum dienenden Vorbereitungshandlungen.

- (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind
- a. das Konsumieren und Mitführen alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von behördlich genehmigten Veranstaltungen;
 - b. das Mitführen alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt, begeht im Sinne des § 41 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, i.d.g.F. eine Verwaltungsübertretungen und wird mit einer Geldstrafe bis zu EUR 220,00, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, i.d.g.F., durch zweiwöchigen Anschlag kundgemacht und tritt mit **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Für den Gemeinderat der Bürgermeister

4.) **Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022.**

Bgm. Stockinger berichtet:

Am 18.07.2022 hat die Oö. Landesregierung einstimmig die Unterstützung der Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfsmitteln in der Höhe von 27 Millionen Euro einschließlich der entsprechend erstellten Verteilungsrichtlinie beschlossen.

Entsprechend diesem Beschluss wurden am **08.08.2022 Euro 68.600,00 an die Marktgemeinde Thalheim überwiesen**. Gemäß einem Schreiben der IKD vom 27.07.2022 (IKD-2022-595026/6-Kv) **obliegt die Verwendung dieser Mittel der eigenständigen Entscheidung des Gemeinderates**.

Das Amt empfiehlt folgende Vorgehensweise:

Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 09.09.2022 mit dieser Angelegenheit befasst und die vom Amt vorgeschlagene Vorgehensweise einstimmig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussantrag:

„Der Gemeinderat möge die Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve aus den überwiesenen Sonderbedarfszuweisungsmittel 2022 in Höhe von Euro 68.600,00 beschließen.“

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Einstimmig zum Beschluss erhoben.

5.) **Bushaltestelle im Betriebsbaugebiet; Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma Thalbach Immobilien GmbH.**

Bgm. Stockinger berichtet:

Die im Gemeindevorstand am 14.03.2022 beschlossene Bushaltestelle im Betriebsbaugebiet ist bereits fertiggestellt.

Da die Bushaltestelle auf dem Grundstück der Thalbach Immobilien GmbH, Am Thalbach 2, 4600 Thalheim bei Wels, errichtet wurde, ist ein Dienstbarkeitsvertrag notwendig.

Der Betrieb des Thalheimer Ortsbusses wurde mit dem OÖVV auf 10 Jahre vertraglich abgeschlossen, deshalb erscheint es als sinnvoll die Dauer des Dienstbarkeitsvertrages gleichzusetzen.

Beschlussantrag:

„Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag mit der Thalbach Immobilien GmbH, Am Thalbach 2, 4600 Thalheim bei Wels beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Einstimmig zum Beschluss erhoben.

6.) **Thalheimer Kommunal GmbH.; Beratung und Beschlussfassung über den Mietvertrag Trattoria Rustica GmbH, Freiong 5, 4600 Wels.**

Der Gastronomiebereich im Sport- und Gesundheitszentrum Vithal wird ab 01.11.2022 von Trattoria Rustica GmbH, Freiong 5, 4600 Wels übernommen.

Im Anhang befindet sich der Vertragsentwurf mit Trattoria Rustica GmbH. Die wesentlichen Vertragspunkte lauten:

- Beginn ist ab 01.11.22 und befristet bis 31.10.2023.
- Der Hauptmietzins beträgt monatlich € 1.115,- Netto (€ 1.338,- Brutto)
- Der Mietgegenstand wird dem Mieter in den Monaten November und Dezember unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Die Betriebskosten werden analog wie bei anderen Mietern mit einem Prozentsatz (7,31 %) an den gesamten Betriebskosten abgerechnet.

Beschlussantrag:

„Der Gemeinderat möge den Mietvertrag mit Trattoria Rustica GmbH, Freiong 5, 4600 Wels, beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:
Einstimmig zum Beschluss erhoben.

7.) **Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Stromlieferverträge.**

Bgm. Stockinger erklärt:

a) Verlängerung des Stromliefervertrages mit der ENERGIE AG

Die ENERGIE AG versorgt derzeit sechs Zählpunkte gemeindeeigener Einrichtungen (inkl. Thalheimer Kommunal GmbH.) mit Strom. Dieser Stromliefervertrag endet per 30.09.2022. Vom Amt wurde zeitgerecht mit der ENERGIE AG Kontakt hergestellt und folgender Strompreis für die Verlängerung verhandelt:

NEU: Ökostrom Klassik => 41,91 Cent/kWh netto (Preisgarantie bis 31.12.2022)
 Bisher: Ökostrom Regional Flex => 5,55 Cent/kWh netto

Dieser Stromliefervertrag hat keine zeitliche Bindung und weist eine Preisgarantie bis 31.12.2022 auf. Es wird daher empfohlen, für diese Zählpunkte ab 01.01.2023 einen Fixpreisvertrag abzuschließen.

b) Abschluss eines Stromliefervertrages für alle Zählpunkte der Marktgemeinde Thalheim (inkl. Thalheimer Kommunal GmbH.) ab 01.01.2023

Der Stromliefervertrag mit der Wels Strom GmbH. für den Großteil der gemeindeeigenen Zählpunkte (excl. der Zählpunkte, die momentan von der ENERGIE AG versorgt werden) endet per 31.12.2022. Hinsichtlich eines Fixpreisvertrages ab 01.01.2023 erstellen die Anbieter derzeit nur tagesaktuelle Angebote mit einer Gültigkeit von wenigen Stunden.

Angebot Wels Strom GmbH.:

Basismenge für Lieferung: 550.000 kWh/Jahr

01.01.2023 – 31.12.2023:	64,50 Cent/kWh netto
<u>01.01.2024 – 31.12.2024:</u>	<u>33,00 Cent/kWh netto</u>
Preisdurchschnitt:	48,75 Cent/kWh netto

Angebot per Mail am: 15.09.2022, 11:28 Uhr

Angebot gültig bis: 15.09.2022, 12:00 Uhr

Bei **Über- oder Unterschreitung der Basismenge von mehr als 5 %** ist die Wels Strom GmbH. lt. Vereinbarungsentwurf berechtigt, für diese Mehr- oder Mindermenge und im betreffenden Zeitraum, Anpassungen des Strompreises auf jeweils aktuelle durchschnittlichen SPOT-Marktpreise vorzunehmen (Details lt. Angebot).

Angebot ENERGIE AG.:

Basismenge für Lieferung 01.01.2023 – 31.12.2023: 646.209 kWh/Jahr

Basismenge für Lieferung 01.01.2024 – 31.12.2024: 649.223 kWh/Jahr
(= Schätzung aufgrund erstmaliger Berücksichtigung aller Zählpunkte)

01.01.2023 – 31.12.2023:	63,89 Cent/kWh netto
<u>01.01.2024 – 31.12.2024:</u>	<u>34,58 Cent/kWh netto</u>
Preisdurchschnitt:	49,24 Cent/kWh netto

Angebot per Mail am: 16.09.2022, 14:01 Uhr

Angebot gültig bis: 19.09.2022, 11:00 Uhr

Gemäß dem Angebot der ENERGIE AG über den vereinbarten Arbeitspreis, liegt die **Mengentoleranz für Über- und Unterschreitungen bei 0 %**. Abweichungen werden in der jeweiligen tatsächlichen Menge und Lieferzeitraum zum durchschnittlichen SPOT-Preis verrechnet (Details lt. Angebot).

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 09.09.2022 mit dieser Angelegenheit befasst und folgende Vorgehensweise einstimmig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen:

1) Abschluss eines Stromliefervertrages mit der Energie AG ab 01.10.2022 bis 31.12.2022 zum garantierten Preis von 41,91 Cent/kWh netto für die sechs betreffenden Zählpunkte.

2.) Abschluss eines Stromliefervertrages zum Fixpreis mit dem Billigstbieter ab 01.01.2023 für die Dauer von zwei Jahren für alle gemeindeeigenen Zählpunkte.

Vizebgm. NR Abg. Schallmeiner teilt mit, dass in den Verträgen Klauseln beinhaltet sind, die aussagen, wenn die vereinbarte Menge der Stromlieferung unterschritten wird, dann bezahlt man Pönale nach einem Fixsatz. D.h. die Gemeinde wird dafür bestraft, wenn man Energie spart. In der nächsten Aufsichtsratssitzung der Energie AG wird darüber nochmals gesprochen. Die Wels Strom ist nochmals bereit, über diese Klausel zu diskutieren und zu verhandeln, auf der Ebene mit dem Bürgermeister. Es wäre intelligent, dass man diesen Punkt 7.b)

nochmals aussetzt, indem man Pönale bezahlt bei Unterschreitung und die Energie AG diese Klausel rausbringt

Bgm. Stockinger möchte diesen Teil des Amtsvortrages aussetzen und im Dezember beschließen. Er hat mit Herrn Pöttinger, von der Wels Strom gesprochen und dieser bezweifelt, dass ein anderer Anbieter diese Klausel „aufweichen“ wird.

Beschlussantrag:

a) „Der Gemeinderat möge den Abschluss eines Stromliefervertrages für sechs Zählpunkte der Marktgemeinde Thalheim mit der ENERGIE AG zum garantierten Preis von 41,91 Cent/kWh netto ab 01.10.2022 bis 31.12.2022 beschließen.“

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Einstimmig zum Beschluss erhoben.

b) „Der Gemeinderat möge den Abschluss eines Stromliefervertrages zum Fixpreis für alle gemeindeeigenen Zählpunkte mit dem tagesaktuellen Billigstbieter ab 01.01.2023 bis 31.12.2024 beschließen.“ - **ABGESETZT**

8.) **Beratung und Beschlussfassung über das Kooperationsübereinkommen GRÜNSTATTGRAU Partnergemeinde.**

GR Wiesinger berichtet:

Kooperationsübereinkommen GRÜNSTATTGRAU Partner-Gemeinde

Die GRÜNSTATTGRAU Forschungs- und Innovations-GmbH, Favoritenstraße 50, 1040 Wien bietet mit den Städtepartnerschaften eine **kostenlose Möglichkeit**, Teil des Netzwerkes zu werden. Voraussetzung ist ein Kooperationsabkommen, welches die gemeinsamen Arbeitsziele konkretisiert und die Zusammenarbeit und deren Zeitrahmen beschreibt.

GRÜNSTATTGRAU:

- Einbringung von **interdisziplinärem Wissen, der in der Kompetenzstelle GRÜNSTATTGRAU** tätigen, ExpertInnen und Boards für Ihre Fragestellungen im Ausmaß von einem Strategiegelgespräch pro Jahr als In-Kind Leistung ein (<https://gruenstattgrau.at/ueber-uns/team/>; <https://gruenstattgrau.at/ueber-uns/boards/>).

- Je nach Fragestellung vernetzt **GRÜNSTATTGRAU** jederzeit die Expertinnen und Experten sowie Netzwerkpartner in Ihrer Umgebung mit der **Gemeinde Thalheim bei Wels**.

- **Bereitstellung von fundiertem Fachwissen** in den Bereichen Klimawandelanpassungen, Bauwerksbegrünung sowie über strategische Maßnahmen wie z.B. Fördermöglichkeiten.

- Prominente sichtbare Darstellung der **Gemeinde Thalheim bei Wels** auf der GRÜNSTATTGRAU Plattform. Integration des Gemeindewappens auf der GRÜNSTATTGRAU Plattform. Integration des Gemeindewappens auf der Startseite der GRÜNSTATTGRAU Plattform: <https://gruenstattgrau.at/>

- Zu Verfügung Stellung eines exklusiven Zugangs zur GRÜNSTATTTGRAU Datenbank für die Dauer der Kooperation. Die **Gemeinde Thalheim bei Wels** erhält von uns einen internen Login, mit dem Sie Ihr Partnerprofil und Ihre Projekte in unserer **öffentlichen Datenbank sichtbar** machen können. Die Leistung entspricht einer Netzwerkpartnerschaft der Stufe ADVANCED und wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. <https://gruenstattgrau.at/datenbank/>
- Die **Gemeinde Thalheim bei Wels** erhält von **GRÜNSTATTTGRAU** regelmäßig den internen **Partnernewsletter**, um vom Wissensvorsprung des Innovationslabors profitieren können.
- Für darüberhinausgehende Leistungen, welche gesondert zu vereinbaren sind, erhält die **Gemeinde Thalheim bei Wels** den **Städtepartnerrabatt von 5%**.

Gemeinde Thalheim bei Wels:

- **Veröffentlichung und Sichtbarmachung** der Kooperation mit **GRÜNSTATTTGRAU**
- Teilnahme am jährlich stattfindenden **Netzwerkpartnertag von GRÜNSTATTTGRAU (03.05.2022)**
- **Leistung des Commitments**, effektive Klimawandelanpassungsmaßnahmen langfristig **anzudenken, zu planen und umzusetzen** und mit **GRÜNSTATTTGRAU** gemeinsame Aktionen zu entwickeln und zu setzen (jährliches Strategiegespräch)
- **Kooperationsbereitschaft zur Unterstützung und Prozessförderung** u.a. zur Unterstützung von Co-Creation und Open Innovation Veranstaltungen in der **Gemeinde Thalheim bei Wels** unter Einbindung der BürgerInnen (z.B. gemeinsame Themenveranstaltung, als Teil der Roadshow des mobilen Ausstellungsraumes zu Bauwerksbegrünung MUGLI).
- Absprache in der (gemeinsamen) **Kommunikationsarbeit** mit **GRÜNSTATTTGRAU**
- **Unterstützung der Aktivitäten** von **GRÜNSTATTTGRAU** hinsichtlich gemeinsamer abgeprochener strategischer Vorgehensweisen auf Regional- und Städteebene

Dauer der Vereinbarung: bis 31.7.2023

Eine vorzeitige Kündigung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Anmerkung: im Angebot für die Erstellung des Förderkatalogs zur Dach- und Fassadenbegrünung ist bereits der 5%ige Kooperationsrabatt eingerechnet.

Beschlussantrag:

„Der Gemeinderat möge dem Kooperationsangebot und der Städtepartnerschaft der Marktgemeinde Thalheim mit der GRÜNSTATTTGRAU Forschungs- und Innovations-GmbH zustimmen.“

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Einstimmig zum Beschluss erhoben.

9.) **Beratung und Beschlussfassung über Richtlinien zur Förderung von Lastenrädern, e-Lastenrädern und Fahrradanhängern.**

GR Wiesinger teilt mit:

Richtlinien zur Förderung von Lastenrädern, e-Lastenrädern und Fahrradanhängern

Zum Schutz der Umwelt und im Sinne des Klimaschutzes sowie der Mobilitätswende soll von der Marktgemeinde Thalheim der Umstieg auf alternative Mobilität gefördert werden. Im Besonderen sind hier Lastenräder / e-Lastenräder / Fahrradanhänger gemeint.

Die Förderung soll entsprechend des Entwurfs der Richtlinien (s. Anhang) erfolgen.

Förderung von neu angeschafften Lastenrädern, e-Lastenrädern und Fahrradanhängern:

- Lastenrad: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 500,-
- e-Lastenrad: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 1.000,-
- Fahrradanhänger: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 250,-

Förderung von gebrauchten Lastenrädern, e-Lastenrädern und Fahrradanhängern:

- Lastenrad: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 250,-
- e-Lastenrad: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 500,-
- Fahrradanhänger: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 125,-

Deckelung pro Jahr € 10.000,--

Bgm. Stockinger teilt mit, dass die Mitglieder des Ausschusses für örtliche Umwelt- und Klimafragen einhellig für diese Richtlinien waren. Die Fraktionen haben sich beraten.

GR Knoll teilt mit, dass die SPÖ-Fraktion diesem Tagesordnungspunkt nicht zustimmen. Er möchte anführen, dass sehr großzügige Förderung beschlossen werden. Das weckt die Hoffnung, dass es in anderen Subventionsbereichen oder Förderungsbereichen ähnliche Großzügigkeit angedacht werden. Zur Sache selbst, hat er sich erkundigt und es gibt Lastenfahrräder zu einem Neupreis mit e-Antrieb, die bewegen sich bei einem Neupreis von rund € 4.000,--. D.h., dass diese € 1.000,-- bei einem Neukauf defacto immer schlagend werden, also die 25 % wird es fast in jedem Fall geben. Dazu gibt es auch noch eine Bundesförderung von € 850,--. Das sollte man auch wissen, dass man für dasselbe Lastenfahrrad eine Bundesförderung beantragen kann. Was ihm noch aufgefallen ist. Ein Thalheimer hat sich ein neues Lastfahrrad gekauft und hat die Förderung der Gemeinde erhalten. Er verkauft es nach zwei Jahren einem anderen Thalheimer und dieser bekommt dann für das gleiche, gebrauchte Fahrrad wieder eine Förderung. Der Umweltgedanke soll beim Rad bleiben und nicht beim jeweiligen Betreiber. Ein Lastenfahrrad zweimal zu fördern findet er überzogen.

GR Wiesinger teilt mit, dass sich der Ausschuss genau mit dieser Thematik beschäftigt hat. Die Förderung ist an die Rahmennummer gebunden. Somit ist ein Rahmen nur einmal förderfähig in den nächsten 5 Jahren.

Vizebgm. Ing. Mitterhauser ist der Meinung, dass es Sinn macht um das Zweitauto zurückzudrängen.

Vizebgm. NR Abg. Schallmeiner teilt mit, wenn wir heute dieses Fördermodell beschließen, haben wir als Marktgemeinde das innovativste Fördermodell in Österreich.

GR Gatterbauer findet es gut jetzt bei einer Förderung einzusteigen, wo es noch um eine Pionierarbeit geht. Im Gegenzug würde er die Förderungen von den Photovoltaikanlagen überlegen. Falls es ein rechter Boom wird von Lastenrädern und e-Lastenrädern, dann würde er die Förderung wieder rausnehmen.

GR Ing. Knoll teilt mit, dass der Fahrradrahmen nach 3 Jahren bereits wieder förderbar wird.

Beschlussantrag:

„Der Gemeinderat möge die Richtlinien zur Förderung von Lastenrädern, e-Lastenrädern und Fahrradanhängern beschließen.“

Abstimmung durch Erheben der Hand:
Einstimmig zum Beschluss erhoben.

ENTWURF

Richtlinien zur Förderung von Lastenrädern, e-Lastenrädern und Fahrradanhänger

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels fördert im Gemeindegebiet von Thalheim bei Wels zum Schutz der Umwelt und für eine aktive Mobilitätswende die Anschaffung von Lastenrädern, e-Lastenrädern und Fahrradanhänger nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 Fördervoraussetzungen

Die Förderung ist auf Einwohner:innen mit Hauptwohnsitz Thalheim beschränkt. Ein solcher muss zumindest 3 Monate vor Einreichen des Förderansuchens bereits vorliegen.

Förderungswerber kann ausschließlich der Eigentümer des angeschafften Förderobjektes sein.

Gefördert werden sowohl gebrauchte als auch neu angekaufte Objekte. Ein Kaufvertrag und eine Rechnung sind Voraussetzung für eine Förderung. Ebenso ist die Vorlage eines Kontoauszuges, aus welchem die Überweisung oder die Abbuchung des Kaufpreises ersichtlich ist, obligat. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur auf dieses Konto. Bei Barzahlung durch den Förderwerber ist diese getätigte Barzahlung zu belegen.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

Förderung von neu angeschafften Lastenrädern, e-Lastenrädern und Fahrradanhänger:

- Lastenrad: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 500,--
- e-Lastenrad: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 1.000,--
- Fahrradanhänger: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 250,--
-

Förderung von gebrauchten Lastenräder, e-Lastenräder und Fahrradanhänger:

- Lastenrad: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 250,--
- e-Lastenrad: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 500,--
- Fahrradanhänger: 25% des Anschaffungspreis, maximal jedoch € 125,--

Als „gebraucht“ gelten Objekte, die zumindest 2 Jahre bereits von jemand anderem als dem Förderungswerber in Gebrauch waren, und per Kaufvertrag von Dritten zu einem üblichen Kaufpreis für gebrauchte Gebrauchsgüter verkauft wurde.

Bei e-Lastenräder und Lastenräder ist zudem die Gestell- bzw. Fahrradnummer anzugeben. Jede Gestell- bzw. Fahrradnummer ist nur einmal alle 3 Jahre förderbar.

Bei Mehrfachanschaffung (bspwse. E-Lastenrad und Fahrradanhänger) kann nur für ein Objekt pro Förderungswerber:in eine Förderung beantragt werden.

Fahrradanhänger sind nur förderfähig, wenn sie § 5 Fahrradverordnung entsprechen. Im speziellen weist die Marktgemeinde Thalheim darauf hin, dass Fahrradanhänger zum Personentransport lt. § 5 Abs. 3 Fahrradverordnung unabhängig von Abs. 1 und 2 zusätzlich ausgerüstet sein müssen:

1. mit geeigneten Rückhalteeinrichtungen,
2. mit einer mindestens 1,5 m hohen, biegsamen Fahnenstange mit leuchtfarbenem Wimpel und
3. mit einer Vorrichtung, die zur Abdeckung der Speichen und der Radhäuser und gegenüber Hinausbeugen und gegenüber Kontakt der Beine mit der Fahrbahn wirksam ist.

Dies ist durch ein Foto des Förderobjektes nachzuweisen.

§ 4 Rechtsanspruch

Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien durch die Marktgemeinde Thalheim bei Wels.

Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Thalheim bei Wels keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 5 Antrag auf Erledigung

Anträge sind mittels Formblatt an die Marktgemeinde Thalheim bei Wels, Gemeindeplatz 1, 4600 Thalheim bei Wels, zu richten. Der Kaufvertrag oder die Rechnung für das Förderobjekt sind als Kopie beizulegen.

Anträge müssen zur Auszahlung im Kalenderjahr bis spätestens 30.11. im Marktgemeindeamt eingehen. Förderanträge, welche später einlangen, finden vorbehaltlich der Weiterführung der Förderung, im darauffolgenden Kalenderjahr Berücksichtigung.

Förderanträge haben binnen 3 Monaten nach Ankauf (es gilt das Datum auf Rechnung bzw. Kaufvertrag) bei der Marktgemeinde einzugehen. Später eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung. Ein Antrag gilt dann als eingebracht, wenn alle Unterlagen beigebracht wurden.

§ 6 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber hat die erforderlichen Unterlagen beizubringen, der

Marktgemeinde Thalheim bei Wels alle der Erledigung dienlichen Auskünfte zu erteilen und sich mit der Kontrolle an Ort und Stelle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch Organe der Marktgemeinde Thalheim bei Wels einverstanden zu erklären.

Die Förderung aus diesem Topf wird pro Förderungswerber:in einmal alle 3 Jahre zuerkannt.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Wenn eine missbräuchliche Verwendung der Marktgemeinde Thalheim oder einer ihrer Organe bekannt wird, behält sich die Marktgemeinde vor, die bereits zugesagte oder ausbezahlte Förderung zurückzuverlangen. Dies ist innerhalb von 5 Jahren nach Genehmigung der Förderung möglich. Missbrauch kann u.a. bedeuten, wenn die Förderung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder für dritte nicht förderungsberechtigte Personen beantragt wurde oder es sich um einen Kreisverkauf bei einem gebrauchten Förderobjekt handelt. Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Förderungsbetrages hat in diesem Fall bis zwei Monate nach Aufforderung durch die Marktgemeinde zu erfolgen.

§ 8 Sonderbestimmungen für das Jahr 2022

Für das Finanzjahr 2022 (gültig bis einschließlich 31.12.2022) gilt folgende Sonderbestimmung: im Zeitraum nach Inkrafttreten der Richtlinie bis einschl. 31.12.2022 können auch Anschaffungen entsprechend § 3 dieser Richtlinie eingebracht werden, bei denen das Kaufdatum bis zum 01.01.2022 zurückliegt. Die in § 2 dieser Richtlinie definierte 3-Monats-Frist gilt im Finanzjahr 2022 ausdrücklich nicht.

§ 9 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thalheim bei Wels hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 diese Richtlinie in der vorliegenden Form beschlossen. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23.09.2022 in Kraft.

10.) **Beratung und Beschlussfassung über die Gewerbeförderung der Firma Rico Elastomere Projecting GmbH, Am Thalbach 8, 4600 Thalheim bei Wels.**

Bgm. Stockinger hinterfragt die Einstellung zu Top 10.) der Mitglieder.

Die Firma Rico Elastomere Projecting GmbH hat zur Sicherung der nächsten Ausbaustufe ein Grundstück im Betriebsbaugebiet Am Thalbach in Größe von 25.000 m² erworben. Im Endausbau werden etwa 200 Mitarbeiter zusätzlich einen Arbeitsplatz haben.

Gleichzeitig wurde ein Einreichplan für eine Halle mit 17.000 m² abgegeben. Für diese Halle wurden

€ 71.478,00 Wasseranschlußgebühren,
€ 95.281,27 Kanalanschlußgebühren, sowie
€ 11.664,00 Verkehrsflächenbeitrag,

das sind insgesamt € 178.423,27 errechnet und vorgeschrieben.

Zusätzlich zu den geplanten Errichtungskosten von etwa € 25 Millionen fallen noch ein Infrastrukturbeitrag in Höhe von € 234.404,50 (9,35/m²), sowie die Kosten für den Hochwasserschutz an.

Betreffend die Infrastrukturkosten ergeben sich für die Marktgemeinde Thalheim bei Wels keine Ausgaben, da die Erschließung des neuen Gebäudes über eine geplante Brücke erfolgt. Zudem erspart sich die Marktgemeinde die Errichtung des gesamten Straßennetzes bei möglicher Parzellierung dieses Teilstückes.

Thema Hochwasserschutz:

Die Kosten in Höhe von etwa € 400.000,00 für die Hochwasserschutzmaßnahmen (vorwiegend Versickerungs- und Retentionsmaßnahmen) auf dem Grundstück der Firma Rico Elastomere Projecting GmbH werden von dergleichen zu Gänze übernommen. Gleichzeitig sind weitere Schutzmaßnahmen für das gesamte Betriebsbaugebiet notwendig. Diese umfassen das Gebiet vom Rand des Betriebsbaugebietes bis zur B138 einschließlich aller darunter befindlichen Firmen und gewidmeten Grundstücke. Die Kosten für diese Schutzmaßnahmen betragen ca. € 320.000,00.

Bei einem Gespräch mit dem Gemeindevorstand ersucht [REDACTED] einerseits auf die Einhebung des Infrastrukturkostenbeitrages zu verzichten und andererseits jene Hochwasserschutzmaßnahmen, die nicht ausschließlich das Grundstück der Firma Rico Elastomere Projecting betreffen, durch die Marktgemeinde zu finanzieren.

Zur Information:

Die Standardförderung bei zusätzlichen 200 Mitarbeitern würde ca. € 250.000,00 betragen.

GR Ing. Knoll informiert sich, ob die Gewerbeförderung an die Kommunalsteuer gekoppelt ist und wird dezidiert ausgeklammert. Die gibt es nicht bei diesem Projekt.

Bgm. Stockinger antwortet, dass es die Gewerbeförderung nicht gibt.

Vizebgm. NR Abg. Schallmeiner teilt mit, dass seine Fraktion diesem Tagesordnungspunkt heute zustimmen wird, aber allfälligen weiteren Bezuschussungen oder Subventionierungen für dieses Projekt würde er nicht zustimmen. Sollte es eine weitere Beantragung einer Stundung oder einen Cut bei der Kommunalsteuer kommen, würde seine Fraktion nicht zustimmen. Generell würde er sich wünschen, dass solche Ansuchen bei der Projektierung an die Gemeinde herangetragen werden.

GVM Dr. Mayer möchte ausdrücklich festhalten, dass die Gewerbeförderung auf Erlass eines Drittels auf die Kommunalsteuer in den ersten drei Jahren für die künftigen, neuen Mitarbeiter eine Standardsache ist, die nichts mit der jetzigen Sache zu tun hat. Das ist ein anderer Themenkreis. Der Erlass des Infrastrukturkostenbeitrages ist nichts anderes, als dass uns keine Kosten entstehen, da die Firma dies selbst macht. In Wirklichkeit erlassen wir Aufwendungen, die uns sonst treffen würden. Bei den Hochwasserschutzmaßnahmen hat Herr Griesbaum nur ersucht, dass er beim Rest, außerhalb seines Grundstückes, nicht mehr mitbezahlen muss. Für seine Fraktion ist vollkommen klar, dass die Kommunalsteuer für die neuen Mitarbeiter nicht berührt wird von dieser Sache. Wenn ein Antrag kommt, wird seine Fraktion zustimmen.

GVM Ing. Mitterhauser berichtet, dass im Gemeindevorstand das Gleiche diskutiert wurde. Er sieht es auch wie GVM Dr. Mayer, dass beides nichts miteinander zu tun hat. Er möchte trotzdem betonen, dass Herr Griesbaum relativ zeitnah bei der Gemeinde vorgesprochen hat. Es ist ein Projekt in einer Dimension, dass auch für diese Firma eine riesige Sache ist. Bei den Gesprächen mit der Gemeinde hat sich ergeben, dass wir diesen Lösungsweg gehen. Bei der anderen Geschichte, da bin ich auch beim Kollegen GVM Dr. Mayer, dass uns auch keine Kosten entstehen sollen. Es ist eine salomonische Lösung, die letztendlich beiden Seiten hilft. Abschließend ist es eine Maßnahme, wo wir den Standort absichern. Wenn uns die Firma Rico verlassen würde, würde uns bei den Einnahmen ein großer Betrag zwischen € 500.000,-- und € 600.000,-- entgehen.

Beschlussantrag:

„Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von [REDACTED] Firma Rico Elastomere Projecting, auf Nichteinhebung der Infrastrukturkosten in Höhe von € 234.404,50 und die Übernahme der Kosten für den Teil des Hochwasserschutzes der das gesamte Betriebsbaugebiet betrifft in Höhe von ca. € 320.000,00, stattgeben und zum Beschluss erheben.“

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Einstimmig zum Beschluss erhoben.

11.) **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Mandatsvereinbarung und die Erteilung einer Prozessvollmacht aufgrund der Rechtssache mit [REDACTED]**

AL Mag. (FH) Jonas teilt mit:

Die Poduschka Partner Anwaltsgesellschaft mbH, 4020 Linz, hat in Vertretung von [REDACTED] beim Landesgericht Wels eine Klage gegen die Marktgemeinde Thalheim eingebracht.

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche, insbesondere aus dem Titel der Amtshaftung in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 22 „Bergerndorf II“ geltend.

Im anschließenden Verfahren muss die beklagte Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten sein. Eine Klagebeantwortung wurde daher von Herrn Rechtsanwalt Mag. Philipp Stossier, 4600 Wels, verfasst und an das zuständige Gericht fristgerecht übermittelt.

Für die Vertretung vor Gericht ist nunmehr noch der Abschluss einer Mandatsvereinbarung und die Erteilung einer Prozessvollmacht erforderlich. Diese müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

Eine Nichtgenehmigung durch den Gemeinderat hätte eine nicht wirksame Prozessvertretung und damit den Prozessverlust zur Folge. Eine Tagsatzung wurde bereits für 08.11.2022 anberaumt.

Zusammenfassend wird daher vorgeschlagen:

Beschlussantrag:

„Der Gemeinderat möge die beiliegende Mandatsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stossier Oberndorfer & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Dragonerstraße 54, 4600 Wels, und der Marktgemeinde Thalheim bei Wels, sowie die beiliegende Prozessvollmacht, für die bereits genannte Rechtsanwaltskanzlei, genehmigen.“

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Einstimmig zum Beschluss erhoben.

12.) **Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung eines Teilstückes der öffentlichen Wegparzelle [REDACTED] KG Thalheim.**

Bgm. Stockinger berichtet:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.03.2021 die Auflassung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes der Parzelle [REDACTED] (Bereich gegenüber Teich) beschlossen.

Lt. Teilungsentwurf GZ 12950/22 des Ziviltechnikers Dipl.-Ing. Harald Schumann, 4600 Wels, beträgt die benötigte Fläche vom Öffentlichen Gut 40 m² (ursprünglich angedacht waren ca. 80 m²). Der Antragsteller gab mündlich bekannt, den

Grünstreifen zu einem Quadratmeterpreis von € 100,00 erwerben zu wollen. Gleichzeitig sicherte er auch die Übernahme der Vermessungskosten zu.

Die für die Auflösung des Teilstückes der Parzelle [REDACTED] erforderliche Verordnung liegt dem Amtsvortrag bei, wurde bereits vom Amt der Oö. Landesregierung vorgeprüft und für in Ordnung befunden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 14.06.-18.07.2022.

GRⁱⁿ Mag.^a Weitzenböck berichtet, dass schon vor 1 ½ Jahren abgestimmt wurde und damals war es fast der gleiche Wortlaut. Wir haben damals schon geteilt abgestimmt und werden es jetzt auch konsequenterweise so machen. Unsere Argumente bzw. Ansichten bleiben die Gleichen. Zum einen ganz klar, er braucht eine Ausfahrt, wenn er etwas machen will, das ist auch der Grund warum wir geteilt abstimmen. Zum anderen sehen wir die Abtretung vom öffentlichen Gut, insofern nicht so gerechtfertigt. Erstens haben wir keine Pläne, dass er baut und ob er baut und überhaupt ist der Grund schwierig zum Bebauen. Es fehlt uns die Biodiversität und wir haben nicht mehr die Verfügung über dieses Wiesenstück.

Beschlussantrag:

„Der Gemeinderat möge den beiliegenden Verordnungsentwurf zum Beschluss erheben“.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Mit 28: 3 Gegenstimmen (Vizebgm. NR Abg. Schallmeiner, GRⁱⁿ Mag.^a Weitzenböck und GR Präuer) zum Beschluss erhoben.

13.) Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Thalheim bei Wels.

Gemäß einer Verordnungsprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung, IKD-2021-663286/5-Ra, 11.02.2022, waren Anpassungen an der Verordnung für die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeindevorstands notwendig. Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.12.2021 beschlossen und wird durch einen Folgebeschluss gem. § 4, Abs. 2, aufgehoben.

Beschlussantrag:

„Der Gemeinderat möge beiliegende Verordnung (siehe Anlage) betreffend die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeindevorstandes mit Wirkung ab der konstituierenden Sitzung vom 19.11.2021 vollinhaltlich zum Beschluss erheben.“

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Einstimmig zum Beschluss erhoben.

14.) Allfälliges:

Vizebgm. NR Abg. Schallmeiner möchte nochmals auf den bereits beschlossenen Tagesordnungspunkt 3.) zurückkommen. In diesem Tagesordnungspunkt ist es um die Spielplatzordnung gegangen, weil es darin geheißen hat, dass in der neuen Verordnung so zu sagen, die alte Verordnung hinfällig ist. Er findet leider keine Außerkraftklausel für die alte Verordnung. In der alten Verordnung vom 28.06.2012 sind gewisse Bereiche aufgezählt, die in der neuen Verordnung nicht berührt werden. Somit würde er sagen, dass die Alte zu der Neuen die wir heute beschlossen haben, aufrecht ist. Damit ist das Alkoholverbot bei der Liegewiese beim Trodatsteg aufrecht.

AL Mag. (FH) Jonas teilt mit, dass die alte Verordnung ein „Mix“ war. Damals war die Flößerstraße, K.-Stumpfolli-Straße und das Naherholungsgebiet enthalten. Die Spielplatzordnung gehört neu beschildert bei allen Spielplätzen. Das Naherholungsgebiet ist seiner Meinung nach ersetzt, da das Naherholungsgebiet mit dem Spielplatz verknüpft war.

Vizebgm. NR Abg. Schallmeiner ist der Meinung, dass die Verordnung keine Außerkraftsetzung hat und deshalb bittet er die Verordnung zu prüfen.

Bgm. Stockinger erklärt, dass die Weihnachtsbeleuchtung eingeschränkt wird. Er fordert die GR-Mitglieder auf, sich Gedanken darüber zu machen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufliegende Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 23.06.2022 wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.25 Uhr.

.....
(Schriftführerin)

.....
(Vorsitzender)

.....
GR Christian Haagen MBA

.....
GR Florian Neissl

.....
GRⁱⁿ Mag.^a Claudia Weitzenböck

.....
GR Ing. Hermann Knoll

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Thalheim bei Wels, am

Der Vorsitzende

.....